



## FAKTENBLATT

# Finanzierung der GKV – Schätzerkreis

10.10.2024, Pressestelle GKV-Spitzenverband

---

## 1 Gesetzliche Grundlage nach SGB V

§ 220 Abs. 2 SGB V besagt:

„Der beim Bundesamt für Soziale Sicherung gebildete Schätzerkreis schätzt jedes Jahr bis zum 15. Oktober für das jeweilige Jahr und für das Folgejahr:

- die Höhe der voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder der Krankenkassen,
- die Höhe der voraussichtlichen jährlichen Einnahmen des Gesundheitsfonds,
- die Höhe der voraussichtlichen jährlichen Ausgaben der Krankenkassen sowie
- die voraussichtliche Zahl der Versicherten und der Mitglieder der Krankenkassen.

Die Schätzung für das Folgejahr dient als Grundlage für die Festlegung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a, für die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nach den §§ 266 und 270 sowie für die Durchführung des Einkommensausgleichs nach § 270a. [...]“

## 2 Aufgabe

- Bewertung der Entwicklung der Einnahmen, Ausgaben sowie der Zahl der Versicherten und Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung des laufenden Jahres auf der Basis der amtlichen Statistiken
- Berücksichtigung aktueller Prognosen zur Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Eckdaten zur Einnahmeschätzung
- Prognose über die weitere Entwicklung im jeweiligen Folgejahr auf der Grundlage der Bewertung des laufenden Jahres
- fachliche Unterstützung des Bundesgesundheitsministeriums bei Festlegung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes für das Folgejahr

### **3 Zusammensetzung des Schätzerkreises**

- Fachleute des Bundesministeriums für Gesundheit, des Bundesamts für Soziale Sicherung sowie des GKV-Spitzenverbandes
- Benennung der Vertreter in eigener Zuständigkeit der beteiligten Institutionen
- Teilnehmerzahl auf fachlich notwendiges Maß begrenzt
- GKV-Spitzenverband kann drei fachlich ausgewiesene Finanzexperten beratend hinzuziehen (Vertreter Kassenarten bzw. ihrer Verbände)
- Vorsitz: Vertreter des Bundesamts für Soziale Sicherung
- weitere Experten und Sachverständige in beratender Funktion

### **4 Vorgehensweise**

Spätestens bis zum 15. Oktober eines Jahres findet die Sitzung zur Schätzung der Werte nach § 2 Abs. 1 der Verfahrensgrundsätze des Schätzerkreises für das Folgejahr statt. Darüber hinaus können weitere Beratungen stattfinden.

### **5 Ergebnisse**

- Werden zu jeder Sitzung in einem Schätztableau und einem Bericht erfasst
- Ergebnisse sollen Festlegung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242 a SGB V ermöglichen (Das Bundesministerium für Gesundheit legt nach Auswertung der Ergebnisse die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes für das Folgejahr fest und gibt diesen Wert jeweils bis zum 1. November eines Kalenderjahres im Bundesanzeiger bekannt.)
- Ergebnisse dienen ebenso der Durchführung des Risikostrukturausgleichs (Festlegung des Zuweisungsvolumens), des Einkommensausgleichs (Bestimmung des durchschnittlichen Grundlohns) und der Aufgaben des Gesundheitsfonds sowie als Orientierungsrahmen für die Haushaltsplanung der Krankenkassen
- Kann kein einvernehmliches Ergebnis erzielt werden, werden unterschiedliche Einschätzungen und Bewertungen im Bericht dokumentiert.